



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, WS 1972/73(1972) - WS 1979/80(1979)

Studentenwerk Paderborn

urn:nbn:de:hbz:466:1-8170

Studentenwerk Paderborn

Das Studentenwerk Paderborn wurde durch das Studentenwerksgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum 1. März 1974 als Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung errichtet. Die Aufgabe des Studentenwerks besteht insbesondere in der Errichtung und Unterhaltung von sozialen Einrichtungen für die Studenten der Gesamthochschule Paderborn. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erhält das Studentenwerk Zuschüsse aus Haushaltsmitteln des Landes Nordrhein-Westfalen; außerdem zahlt jeder Student einen Sozialbeitrag von z. Z. DM 10,- je Semester. Das Studentenwerk hat zwei Organe: den Verwaltungsrat und den Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat ist u. a. zuständig für die Beschlußfassung über die Satzung, die Beitragsordnung und den Wirtschaftsplan des Studentenwerks. Der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk und vertritt es gerichtlich und rechtsgeschäftlich.

Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehören nach § 4 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes z. Z. an:

1. Studenten

Franz Gehrman (Fachbereich 10)
Wolfgang Geisendörfer (Fachbereich 10)
Maria Laaser (Fachbereich 6)
Josef Mensing (Fachbereich 6)

2. andere Hochschulangehörige

Prof. Dr.-Ing. Wilhelm Becker, FHL
Reg.-Oberamtsrat Franz-Josef Dammann
Prof. Dr. rer. oec. Horst Gräfer, FHL
N.N.

3. Bedienstete des Studentenwerks

Günter Block
Alfred Meurer
Georg Seck
Wilfried Wendler

4. Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen

Josef Niggemeier
Benno Politycki

5. Kanzler der Gesamthochschule

Ulrich Hintze

6. Verwaltungsratsvorsitzender

Prof. Dr. rer. oec. Horst Gräfer, FHL

Geschäftsführer: Karl Milz

Als Abteilungsleiter sind tätig:

Dietmar Wächter – Buchhaltung –
Detlef Gehrman – Wirtschaftsbetriebe –
Hans-Werner Stellbrink – Ausbildungsförderung –

Das Studentenwerk hat z. Z. die folgenden Arbeitsgebiete:

1. Wirtschaftsbetriebe (Mensen, Caféterien)
2. Wohnungsfürsorge (Studentenwohnheim, Zimmervermittlung)
3. Ausbildungsförderung

Die Anschrift des Studentenwerks lautet:

Studentenwerk Paderborn
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Warburger Straße 100
4790 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 6 15 61/3

Unter dieser Adresse sind die allgemeine Verwaltung des Studentenwerks, die Abteilung für Ausbildungsförderung, die Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe, die Wohnheimverwaltung und die Zimmervermittlung zu erreichen.

Wirtschaftsbetriebe:

Das Studentenwerk Paderborn unterhält drei Mensen, eine in Paderborn, je eine in Höxter und Meschede. In diesen Mensen wird in der Mittagszeit warmes Essen ausgegeben, vormittags und nachmittags sind in den Mensen Höxter und Meschede kalte Speisen und Getränke erhältlich. Im WS 79/80 wird voraussichtlich eine Mensa in Soest hinzukommen.

Öffnungszeiten (Änderungen vorbehalten):

Mensa Paderborn,
Mo-Fr 11.30-14.00 Uhr

Mensa Höxter,
Mo-Do 7.30-14.00, 14.30-16.00, Fr 7.30-14.00 Uhr

Mensa Meschede,
Mo-Fr 7.30-14.30 Uhr

Für die Bewirtschaftung der Mensen erhält das Studentenwerk Zuschüsse vom Land Nordrhein-Westfalen. Mit den Zuschüssen sind die Herstellungskosten (Personalkosten, Energiekosten, Reinigungskosten usw.) abzudecken. Der studentische Essenteilnehmer zahlt mit seinem Essenpreis den Wareneinsatz des Essens. Zur Zeit gelten folgende Preise:

Eintopf-Tellergericht -	1,20 DM
Essen 1 -	1,80 DM
Essen 2 -	2,40 DM

Ferner sind in der Mensa Paderborn eine „Snack-Bar“ und eine „Pinte“ eingerichtet.

Öffnungszeiten (Änderungen vorbehalten):

„Snack-Bar“
Mo-Fr 8.00 - 17.30 Uhr

„Pinte“
Mo-Fr 9.00 - 21.00 Uhr

Ergänzungsräume im Studentenzentrum

Im Studentenzentrum (Mensa) stehen folgende Ergänzungsräume zur Verfügung:

Clubräume

In zwei unterschiedlich großen Clubräumen im „Treff“ (Clubraum 1 = 42 Plätze, Clubraum 2 = 23 Plätze) können studentische Gruppen nach Voranmeldung beim Studentenwerk Veranstaltungen abhalten.

Öffnungszeiten

Mo-Fr 9.00 – 20.30 Uhr (9.00 – 19.00 Uhr in den Semesterferien)

Es ist auch eine regelmäßige Reservierung für das ganze Semester möglich. Antragsformulare sind in der „Snack-Bar“ und „Pinte“ zu bekommen. Die Anträge sind an der Warenannahme abzugeben.

Bitte stellen Sie den Benutzungsantrag spätestens eine Woche vor dem Termin.

Aufenthaltsräume

Es gibt zwei Aufenthaltsräume, die montags bis freitags in der Zeit von 10.00–20.30 Uhr (in den Semesterferien von 10.00–19.00 Uhr) geöffnet sind und von jedem Studenten genutzt werden können: „Studierzimmer“ und „Spielzimmer“. Spiele (Schach, Mühle, Dame, Skat) können in der „Pinte“ gegen Pfand geliehen werden.

Hobbyräume

Ferner sind ein „Fotostudio“ und ein „Tonstudio“ eingerichtet. Auch diese Räume können nach Voranmeldung genutzt werden.

Wohnungsfürsorge

Das Studentenwerk Paderborn bewirtschaftet z. Z. zwei Studentenwohnheime in Paderborn, Peter-Hille-Weg 11 und Peter-Hille-Weg 13, Telefon: (0 52 51) 6 28 70.

Beide Häuser verfügen über insgesamt 355 Einzelappartements für Studenten und je 18 Doppel-Appartements für Studenten-Ehepaare. Der Mietpreis für das Einzelzimmer beträgt z. Z. DM 138,- bzw. DM 140,-, für die Doppel-Appartements DM 265,- bis DM 295,- monatlich.

Bewerbungen sind zu richten an das Studentenwerk Paderborn, Warburger Straße 100.

Für die Studenten der Abteilung Höxter gibt es ein vom dortigen Förderverein unterhaltenes Studentenwohnheim.

3470 Höxter, Louis-Flotho-Straße

Mietpreis z. Z. 139,00 DM.

Bewerbungen und Anfragen bitte direkt an diese Adresse.

Das Studentenwerk unterhält außerdem in Paderborn eine **Zimmervermittlungsstelle**

**Sprechstunden: Mo-Do 9.00–11.00 Uhr
14.00–15.00 Uhr
Fr 9.00–11.00 Uhr**

die im **Hause I Warburger Straße 100** untergebracht ist.

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Beratung und Antragstellung im Bereich der Gesamthochschule Paderborn

Die Gesamthochschule Paderborn ist zuständig als Amt für Ausbildungsförderung für die Studierenden dieser Hochschule sowie der Philosophisch-Theologischen Hochschule Paderborn und der Abteilung Paderborn der Katholischen Fachhochschule Köln. Die Durchführung der Aufgaben des Amtes obliegt jedoch dem Studentenwerk Paderborn. Alle Anfragen und Anträge sind daher nur an die Förderungsabteilung des Studentenwerks zu richten. Die Anschrift lautet:

**Studentenwerk Paderborn
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Warburger Straße 100
4790 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 6 15 61–3**

Sprechstunden (Förderungsabteilung):

Haus I, Warburger Straße 100, 4790 Paderborn	Di u. Do	9.00–12.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr
(während der Semesterferien nur dienstags)		
An der Wilhelmshöhe 44, 3479 Höxter	Mi	9.00–12.30 Uhr
(bei Bedarf und nach Vereinbarung)	Mi	13.00–14.00 Uhr
Lindenstraße 53 5778 Meschede	Di	9.00–12.30 Uhr
(bei Bedarf und nach Vereinbarung)	Di	13.00–14.00 Uhr
Hoher Weg 7 4770 Soest	Do	9.00–12.00 Uhr
Windmühlenweg 25 4770 Soest	1. u. 3. Do	13.30–15.30 Uhr
	(im Monat)	

(Während der vorlesungsfreien Zeit finden in Meschede, Höxter und Soest keine Beratungen statt.)

Die Mitarbeiter der Förderungsabteilung sind bemüht, alle Anträge unverzüglich zu bearbeiten und Zahlungen schnellstens zu veranlassen. Dies ist jedoch nur gewährleistet, wenn die Studierenden dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Dem einzelnen Antragsteller wird daher im eigenen Interesse dringend empfohlen, sich während der Sprechstunden beraten zu lassen und auch Anträge stets **persönlich** abzugeben, da erfahrungsgemäß mehr als drei Viertel der **zugeschickten** Anträge falsch bzw. unvollständig ausgefüllt sind. Aus arbeitstechnischen Gründen können telefonische Auskünfte außerhalb der angegebenen Sprechzeiten nicht erteilt werden.

Allgemeine Informationen über die Studienförderung

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausbildungsförderung ist das Bundesgesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) vom 26. 8. 1971 (BGB 1, I. S 1409) in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Wiedergabe und Erläuterung der wichtigsten Vorschriften des Gesetzes, soweit sie den studentischen Bereich betreffen.

Förderungsbereich und Personenkreis

Förderungsfähig ist das Studium an jeder Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin sowie die Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht. Bei ausreichenden Sprachkenntnissen wird darüber hinaus Ausbildungsförderung für ein Studium im europäischen Ausland geleistet, soweit es der Ausbildung förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet oder die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann. Der Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte wird bei ausreichenden Sprachkenntnissen gefördert, wenn er für die Ausbildung erforderlich ist oder im Rahmen eines als besonders förderungswürdig anerkannten Stipendienprogrammes erfolgt oder der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist, zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann und der Auszubildende nachweist, daß ihm die für ein Auslandsstudium zusätzlich erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Anspruchsberechtigt sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet und solche Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder West-Berlin haben und entweder als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes anerkannt sind oder wenn ein Elternteil von ihnen Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist. Ausbildungsförderung wird auch Auszubildenden geleistet, denen als Familienangehöriger Freizügigkeit nach dem Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewährt wird oder die ein Verbleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung Nr. 1251/70 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben. Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn sie selbst insgesamt fünf Jahre vor Aufnahme der Ausbildung oder zumindest ein Elternteil drei Jahre vor Beginn eines Bewilligungszeitraumes sich rechtmäßig im Geltungsbereich des BAföG aufgehalten haben und erwerbstätig waren.

Eignung

Eine besondere Förderungsqualifikation ist nicht erforderlich. Für die Gewährung der Ausbildungsförderung genügt ein Leistungsstand, der erwarten läßt, daß der Fördere-

rungsempfänger das angestrebte Ausbildungsziel entsprechend den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erreicht.

Soweit nach den Ausbildungsordnungen vor dem dritten Semester eine Zwischenprüfung oder ein oder mehrere Leistungsnachweise verbindlich vorgeschrieben sind, ist die Gewährleistung von Ausbildungsförderung vom dritten Semester an von der Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses oder der Leistungsnachweise abhängig. Vom fünften Semester an wird Ausbildungsförderung nur gewährt, wenn der Studierende ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des vierten Fachsemesters an abgeschlossen worden ist, vorlegt oder seinem Antrag auf Weiterförderung eine nach Beginn des vierten Semesters ausgestellte Eignungsbescheinigung (sog. Formblatt 9) beifügt. Die Eignungsbescheinigung wird von dem hierfür zuständigen hauptamtlichen Mitglied des jeweiligen Fachbereichs ausgestellt, wenn der Studierende die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.

Bedarfssätze

Der Bedarf des einzelnen Auszubildenden wird der Höhe nach nicht individuell berechnet, das Gesetz sieht vielmehr Pauschalsätze vor. Der Grundbedarf für einen Studierenden an Hochschulen beträgt danach monatlich 430,- DM.

Dieser Betrag erhöht sich in der Regel um 12,- DM für die studentische Krankenversicherung. Wohnt der Studierende bei seinen Eltern, kommt dazu ein Betrag von monatlich 50,- DM, wohnt er nicht bei seinen Eltern, ein Betrag von monatlich 150,- DM. Die genannten Beträge erhöhen sich um monatlich 35,- DM für Fahrtkosten, wenn der Studierende bei seinen Eltern oder mit seinem Ehegatten oder mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt wohnt und sich die Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte befindet. Darüber hinaus kann der Förderungsempfänger unter bestimmten Umständen Zuschüsse zu den Aufwendungen für Unterkunft, für Lern- und Arbeitsmittel und für die Fahrt zum Wohnort der Eltern bzw. des Ehepartners erhalten. Förderungsbeträge unter 30,- DM werden nicht gezahlt.

Förderungsart

Die Leistungen werden – je nach Unterbringungsart – in Höhe von 130,- oder 150,- DM als unverzinsliches Darlehen (Grunddarlehen), im übrigen als Zuschuß gewährt. Darlehen sind außerdem in wenigen Fällen besonderer Förderung vorgesehen.

Förderungsdauer

Ausbildungsförderung wird für die Dauer des Studiums – einschließlich der vorlesungsfreien Zeit – bis zum Erreichen der für die jeweilige Fachrichtung vorgeschriebenen Förderungshöchstdauer geleistet. Wer seine Ausbildung in der festgesetzten Zeit nicht beendet, kann darüber hinaus nur unter besonderen Umständen Förderung erhalten.

Wichtig!

Auszubildende, die im Laufe ihrer Ausbildung die Fachrichtung wechseln, erhalten Förderung nur dann, wenn für diesen Fachrichtungswechsel ein wichtiger Grund vorliegt und der Wechsel unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Grundes vorgenommen wird. Bei einem Fachrichtungswechsel nach dem 2. Semester wird Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen geleistet. Bei einem geplanten Fachrichtungswechsel wird dringend empfohlen, sich zuvor in der Förderungsabteilung beraten zu lassen.

Familienabhängige Förderung

Voraussetzung der Ausbildungsförderung ist, daß der Auszubildende und seine unmittelbaren Angehörigen nicht in der Lage sind, für die Kosten der Ausbildung aufzukommen. Zunächst haben – nach dem Auszubildenden selbst – sein Ehegatte und seine Eltern ihr Einkommen und verwertbares Vermögen einzusetzen, soweit diese die an ihrem Lebensbedarf und ihren anderen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen bemessenen Freibeträge übersteigen. Damit liegt der gesetzlichen Regelung das Prinzip der Familienabhängigkeit zugrunde.

Dieser Grundsatz wird insofern durchbrochen, als Auszubildende, die bei Beginn des Bewilligungszeitraumes das 35. Lebensjahr vollendet haben oder bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer früheren berufsqualifizierenden Ausbildung (z. B. Lehre) entweder fünf Jahre erwerbstätig oder drei Jahre erwerbstätig und 27 Jahre alt und in diesen Jahren in der Lage waren, sich aus dem Ertrag ihrer Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten, ohne Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern gefördert werden.

Die Freibeträge (mit Ausnahme eines ggf. gewährten Härtefreibetrages) vom Einkommen der Eltern werden verdoppelt, wenn der Auszubildende bei Beginn des Bewilligungszeitraumes das 30. Lebensjahr oder bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 27. Lebensjahr vollendet hat. Eine Verdoppelung dieser Freibeträge erfolgt auch, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer früheren Ausbildung drei Jahre erwerbstätig und in diesen Jahren in der Lage war, sich aus dem Ertrag seiner Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten sowie bei einer weiteren Ausbildung, wenn die Zugangsvoraussetzungen die gleichen sind wie für die frühere Ausbildung.

Anrechnung des Einkommens

Soweit das Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern nach Abzug der Steuern, Kirchensteuern und pauschalierten Aufwendungen für soziale Sicherung die im Gesetz festgelegten Freibeträge übersteigt, wird es auf den jeweiligen Bedarfssatz angerechnet. Die Abzüge für soziale Sicherung tragen den unterschiedlichen Belastungen des Einkommensbeziehers Rechnung, soweit dies bei einer Pauschalierung überhaupt möglich ist. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf Antrag ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtig ist.

Vermögen der Unterhaltspflichtigen wird bei der Berechnung des Förderungsbetrages nur berücksichtigt, soweit für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums Vermögenssteuer zu zahlen war. Vermögen des Auszubildenden selbst wird nach den §§ 26–30 BAFöG angerechnet.

Berechnungszeitraum

Maßgebend für die Anrechnung des Einkommens des Ehegatten und der Eltern des Studierenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (z.B. Beginn des Bewilligungszeitraumes 1. April 1978 – Einkommen des Jahres 1976). Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als

im vorletzten Kalenderjahr, so werden die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt. Das Einkommen des vorletzten Jahres muß in jedem Fall nachgewiesen werden. Die Förderung wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet, bis sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt. Erst dann kann über den Antrag abschließend entschieden werden. Für die Feststellung des Einkommens des Studierenden sind in jedem Falle die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend.

Vorausleistung

Stellen die Eltern dem Auszubildenden den nach den Vorschriften des Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht zur Verfügung und ist dadurch die Ausbildung gefährdet, so wird auf Antrag Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des (verweigeren) Betrags geleistet (Vorausleistung). Der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegen seine Eltern wird dann auf das Land übergeleitet und – notfalls gerichtlich – geltend gemacht. Durch diese Regelung wird vermieden, daß der Studierende bei Verweigerung des Unterhaltsbetrages gezwungen ist, sich durch Nebentätigkeiten oder Ferienarbeit den fehlenden Betrag zu beschaffen oder die Ausbildung abzubrechen.

Die gesamten Angaben zum Förderungsrecht (BAföG) basieren auf der im Mai 1979 gültigen Rechtsgrundlage (einschl. 5. BAföG-Änderungsgesetz).

Änderungen des Bedarfs der Auszubildenden und der Freibeträge sowie strukturelle Änderungen, die sich durch das 6. BAföG-Änderungsgesetz ergeben können, konnten nicht berücksichtigt werden.